

S a t z u n g
zum Bebauungsplan Nr. 79

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 79 wird als Satzung beschlossen.
Das Plangebiet wird begrenzt - im Westen durch den Lendringser Weg, im Süden durch die Gemeindegrenze Soest - Hiddingsen und im Osten und Norden durch den Hessenweg -.

§ 2

Alle Wohngebäude sind mit einem Satteldach von 45 - 50° Dachneigung und bis zu 80 cm hohem Drempe! auszuführen. Einzelgauben bis zu 1,50 m Breite sind zulässig. Die im Plan angegebenen Firstrichtungen sind zwingend.

Die Höhenlage der Gebäude darf auf fertige Oberkante des Kellergeschosses bezogen, höchstens 54 cm über Kanaldeckel liegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus zwingenden technischen Gründen eine größere Stufenfolge erforderlich ist. Die vorhandene Geländeoberfläche darf in bezug auf die Nachbargrundstücke nicht abgetragen oder angefüllt werden. Bei Einzelgaragen sind drei Seiten des aufgehenden Mauerwerks im oberen Abschluß horizontal auszubilden. Die vierte abfallende Seite ist für den Regenablauf bestimmt und darf nicht zum öffentlichen Verkehrsweg zeigen. Garagenanlagen (Doppelgaragen) müssen so ausgebildet werden, daß sie einen einheitlichen Baukörper darstellen und bezüglich des Regenablaufs den vorher genannten Anforderungen entsprechen. Die Garagen müssen aus bündig gefügtem Ziegelmauerwerk erstellt werden. Bei der Errichtung von Neubauten ist im Bereich der Vorgärten ein Baum (~~Hochstamm~~) in einem Abstand zwischen 2 bis 4 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zu pflanzen.

Über Ausnahmen der in § 2 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

S o e s t, den 18. SEPTEMBER 1967

gez. KLEMANN

Bürgermeister

gez. KLÜNER

Ratsherr